

## **Sterbegeldauszahlungsordnung**

(Beschlissen in der Kammerversammlung am 23.11.1991,  
geändert in der Kammerversammlung vom 4.4.2001)

### I.

Die Sterbegeldunterstützung kann gezahlt werden, wenn im Haushaltsjahr ein Kammermitglied oder ein wegen Krankheit oder hohen Alters ausgeschiedenes Kammermitglied, das vor Vollendung seines 55. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden ist, stirbt.

Beim Tode eines erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres aufgenommenen Kammermitglieds wird eine Sterbegeldunterstützung in der Regel nicht gezahlt.

Dies gilt insbesondere für Ruhegeldempfänger, die erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind.

Die Sterbegeldunterstützung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu € 5.000,- betragen.

### II.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung der Sterbegeldunterstützung.

Der Antrag auf Zahlung der Sterbegeldunterstützung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Todestag zu stellen.

Die Entscheidung darüber, ob, in welcher Höhe und an wen die Unterstützung gezahlt wird, trifft das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen Monatsfrist - gerechnet vom Tage des Abgangs der Mitteilung - die Entscheidung des Kammervorstands (die unanfechtbar und endgültig ist) angerufen werden.

### III.

Die Auszahlung der Sterbegeldunterstützung entsprechend den Richtlinien zu I. und II. soll erfolgen:

1. an die Person, welche von dem Kammermitglied vor seinem Ableben dem Vorstand schriftlich als Empfänger bezeichnet worden ist;
2. falls solche Bezeichnung nicht stattgefunden hat:
  - a) an den überlebenden Ehegatten,
  - b) an den Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie oder der Nebenlinie bis zum 2. Grade,  
sofern die zu a) und b) Genannten beim Tode des Kammermitglieds mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

### IV.

Bei der Auszahlung der Sterbegeldunterstützung können rückständige Kammerbeiträge und andere von dem verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge in Abzug gebracht werden.